

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1961

195/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van T o n g e l, Dr. G r e d l e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Novellierung des Krankenanstaltengesetzes.

-.-.-.-.-

Vor einigen Tagen wurde die Öffentlichkeit von Protestaktionen der Ärzteschaft in den Wiener städtischen Krankenanstalten in Kenntnis gesetzt. Anlass zu diesen Protestaktionen war die Absicht, in einer neuen Dienstvorschrift dem bisher allein verantwortlichen ärztlichen Spitalsdirektor einen für die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten allein verantwortlichen Verwalter an die Seite zu stellen, wodurch die Leitung der Krankenanstalt in Zukunft in die Hände zweier Personen, nämlich des ärztlichen Direktors und des Verwalters gelegt würde. Hiedurch würde zweifellos eine ausserordentliche Erschwerung des an und für sich komplizierten Betriebes eines Krankenhauses bewirkt werden. Auch ist keinesfalls einzusehen, warum eine bewährte, seit Dezennien geübte Praxis, nämlich die Leitung eines Krankenhauses nur durch einen ärztlichen Leiter, nunmehr zugunsten einer dualistischen Leitung aufgegeben werden soll.

Die beabsichtigte Neuregelung ist durch den Wortlaut des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957, keinesfalls gedeckt, wenn auch in diesem Gesetz keine klare Vorschrift hinsichtlich der allein zweckmässigen Leitung einer Krankenanstalt durch einen Arzt getroffen erscheint. Da auch der Oberste Sanitätsrat und die Österreichische Ärztekammer aus diesem Grunde für eine Novellierung des Krankenanstaltengesetzes eintreten, um hier endgültig Klarheit zu schaffen, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat ehebaldigst einen Entwurf für eine Novelle zum Krankenanstaltengesetz vorzulegen, welche die erforderliche Klarstellung einwandfrei sicherstellt?

-.-.-.-.-